
S 198 KR 3895/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialgerichtliches Verfahren - Nichtzulassungsbeschwerde - Verfahrensmangel - Beteiligtenfähigkeit - GmbH - Löschung wegen Vermögenslosigkeit - Widerspruchs- und Klageverfahren gegen einen Betriebsprüfungsbescheid - Bekanntgabe des Verwaltungsakts vor der Löschung - Erteilung der Prozessvollmacht vor der Löschung - Fortsetzung des Rechtsstreits
Leitsätze	Eine wegen Vermögenslosigkeit aus dem Handelsregister gelöschte GmbH bleibt im Widerspruchs- und Klageverfahren gegen einen Betriebsprüfungsbescheid jedenfalls dann beteiligtenfähig, wenn ihr der Verwaltungsakt vor der Löschung bekanntgegeben wurde.
Normenkette	SGG § 70 Nr 1 ; SGG § 71 Abs 1 ; SGG § 71 Abs 3 ; SGG § 160 Abs 2 Nr 3 ; SGG § 160a Abs 5 ; SGG § 202 ; SGB X § 10 Nr 1 ; SGB X § 37 ; GmbHG § 13 Abs 1 ; GmbHG § 35 Abs 1 S 1 ; FamFG § 394 Abs 1 ; ZPO § 86 ; ZPO § 246 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 198 KR 3895/15
Datum	26.02.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 28 BA 29/19
Datum	09.06.2022

3. Instanz

Datum	13.12.2022
-------	------------

Â

Auf die Beschwerde der Kl gerin wird der Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 9.  Juni 2022 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zur ckverwiesen.

Der Streitwert f r das Beschwerdeverfahren wird auf 34  834,29  Euro festgesetzt.

Â

G r   n d e :

I

 

1

In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten um Beitr ge und Umlagen f r die Zeit vom 19.11.2012 bis zum 25.3.2013 sowie S umniszuschl ge iHv insgesamt 34  834,29  Euro.

 

2

Die Kl gerin ist eine 2012 gegr ndete GmbH, die im streitigen Zeitraum ihren Sitz in B hatte und im Handelsregister des Amtsgerichts W eingetragen war. Nach Ermittlungen durch das Hauptzollamt und die Staatsanwaltschaft f hrte die Beklagte eine Betriebspr fung durch. Mit gegen ber dem Gesch fts f hrer der Kl gerin bekanntgegebenen Bescheid vom 15.7.2014 forderte sie auf der Grundlage einer Sch tzung Sozialversicherungsbeitr ge, Umlagen U1 und U2 sowie S umniszuschl ge iHv insgesamt 34  834,29  Euro nach. Am 3.8.2015 wurde die Kl gerin wegen Verm genslosigkeit aus dem Handelsregister gel scht. Den ihren Widerspruch zur ckweisenden Widerspruchsbescheid vom 1.10.2015 stellte die Beklagte dem Prozessbevollm chtigten der Kl gerin aufgrund einer von deren Gesch fts f hrer am 24.7.2014 erteilten Vollmacht zu.

 

3

Die am 4.11.2015 erhobene Klage (*Urteil des SG Berlin vom 26.2.2019*) und Berufung sind erfolglos geblieben. Die Klage sei unzulässig. Die aus dem Handelsregister gelöschte Klägerin habe bei Erhebung der Klage nicht mehr existiert und sei deshalb nicht beteiligtenfähig. Weder die Beklagte noch die Klägerin habe vorgetragen, dass noch Vermögenswerte vorhanden seien. Dass durch die Anfechtungsklage Vermögensvorteile entstehen könnten, sei ebenfalls weder geltend gemacht worden noch ersichtlich. Im Übrigen fehle es der Klägerin am Rechtsschutzbedürfnis, weil sich der angefochtene Beitragsbescheid durch ihre Löschung und das damit verbundene Entfallen ihrer Rechtsfähigkeit erledigt habe. Für eine eventuell in Betracht kommende Fortsetzungsfeststellungsklage fehle es ebenfalls am Feststellungsinteresse (*Beschluss des LSG vom 9.6.2022*).

Ä

4

Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde.

Ä

II

Ä

5

Die zulässige Beschwerde ist im Sinne der Aufhebung und Zurückverweisung begründet.

Ä

6

1. Ä Die Beschwerde ist zulässig. Das Rechtsmittel einer Beteiligten, die sich dagegen wendet, dass sie in der Vorinstanz zu Unrecht als nicht beteiligten- und/oder prozessfähig behandelt worden sei, ist ohne Rücksicht darauf zulässig, ob die für die Prozess- und Beteiligtenfähigkeit ([ÄSÄ 70 NrÄ 1](#), [ÄSÄ 71 AbsÄ 1 undÄ 3 SGG](#)) erforderlichen Voraussetzungen festgestellt werden können (vgl. *BSG Beschluss vom 3.7.2003* âÄÄ [BÄ 7Ä AL 216/02Ä BÄ](#) âÄÄ [BSGE 91, 146](#) = [SozR 4âÄÄ1500 ÄSÄ 72 NrÄ 1](#), *RdNrÄ 6* = *juris RdNrÄ 8 mwN*). Die Beschwerdebegründung genügt den Anforderungen des [ÄSÄ 160a AbsÄ 2 SatzÄ 3 SGG](#). Sie bezeichnet die Tatsachen, aus denen sich der geltend gemachte Verfahrensmangel ([ÄSÄ 160 AbsÄ 2 NrÄ 3 SGG](#)) ergibt, das LSG habe ein Prozessurteil gesprochen statt eine Entscheidung in der Sache zu treffen (vgl. *BSG Beschluss vom 15.12.2020* âÄÄ [BÄ 2Ä U 142/20Ä BÄ](#) âÄÄ *juris RdNrÄ 6 und BSG Beschluss vom 27.6.2013* âÄÄ [BÄ 10Ä ÄÄG](#)

9/13Â BÂ â¶¶ SozR 4-1710 ArtÂ 23 NrÂ 1 RdNrÂ 17, jeweils mwN). Von einem fortwirkenden Verfahrensmangel ist auszugehen, wenn anstelle eines erstinstanzlichen Prozessurteils eine Sachentscheidung hÃ¶tte ergehen mÃ¼ssen und das LSG das Prozessurteil des SG bestÃ¶tigt (vgl BSG Beschluss vom 17.12.2019 â¶¶Â [BÂ 8Â SO 8/19Â BÂ â¶¶ jurisÂ RdNrÂ 6 mwN](#); zuletzt BSG Beschluss vom 22.6.2022 â¶¶Â [BÂ 1Â KR 23/22Â BÂ â¶¶ juris RdNrÂ 8](#)).

Â

7

2.Â Die Beschwerde ist auch begrÃ¼ndet. Das LSG ist zu Unrecht von der UnzulÃ¶ssigkeit der Klage ausgegangen.

Â

8

a)Â Die KlÃ¶gerin ist im vorliegenden Rechtsstreit beteiligtenfÃ¶hig. GemÃ¶Ã [Â§Â 70 NrÂ 1 SGG](#) sind juristische Personen fÃ¶hig, am sozialgerichtlichen Verfahren beteiligt zu sein. Diese Voraussetzungen liegen bei der klagenden GmbH als juristische Person des Privatrechts (vgl [Â§Â 13 AbsÂ 1 GmbHG](#)) vor. Die KlÃ¶gerin hat ihre BeteiligtenfÃ¶higkeit fÃ¼r diesen Rechtsstreit nicht durch ihre LÃ¶schung aus dem Handelsregister am 3.8.2015 verloren.

Â

9

Nach der Rechtsprechung der Zivilgerichte ist eine wegen VermÃ¶genslosigkeit gelÃ¶schte GmbH ([Â§Â 394 AbsÂ 1 Gesetz Ã¼ber das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit](#)) grundsÃ¶tzlich materiell-rechtlich nicht mehr existent, dadurch nicht mehr rechtsfÃ¶hig und im gerichtlichen Verfahren nicht parteifÃ¶hig; sie bleibt trotz der LÃ¶schung aber rechts- und parteifÃ¶hig, wenn der Prozessgegner substantiiert behauptet, es sei noch VermÃ¶gen vorhanden (BGH Urteil vom 25.10.2010 â¶¶Â [IIÂ ZR 115/09Â â¶¶ NJW-RR 2011, 115 RdNrÂ 22 mwN](#)). Rechtsstreitigkeiten Ã¼ber vermÃ¶gensrechtliche AnsprÃ¼che, die bereits im Zeitpunkt der LÃ¶schung bestanden haben, kÃ¶nnen sowohl begonnen als auch fortgesetzt werden (BAG Urteil vom 19.3.2002 â¶¶Â [9Â AZR 752/00Â â¶¶ BAGE 100, 369, juris RdNrÂ 18 mwN](#)). Auch steuerrechtlich besteht eine gelÃ¶schte GmbH fort, solange sie noch steuerrechtliche Pflichten zu erfÃ¼llen hat oder gegen sie ergangene Steuerbescheide oder Haftungsbescheide angreift. Dabei gehÃ¶rt zu den steuerrechtlichen Pflichten auch die Entgegennahme von Steuerbescheiden (BFH Beschluss vom 15.2.2006 â¶¶Â [IÂ B 38/05Â â¶¶ BFH/NV 2006, 1049, juris RdNrÂ 16 mwN](#)). In finanzgerichtlichen Verfahren ist fÃ¼r die BeteiligungsfÃ¶higkeit ebenfalls ausreichend, dass

vermögensrechtliche Ansprüche noch nicht abgewickelt sind (BFH Urteil vom 27.4.2000 [I R 65/98](#) [BFHE 191, 494](#) juris RdNr 10 unter Hinweis auf [§ 273 Abs 4](#) Aktiengesetz).

Ä

10

Entsprechendes gilt in sozialgerichtlichen Verfahren gegen einen Betriebsprüfungsbescheid jedenfalls dann, wenn der Verwaltungsakt der GmbH vor der Löschung aus dem Handelsregister bekannt gegeben worden ist. Die GmbH bleibt in Verfahren vor den Sozialgerichten beteiligtenfähig, wenn in einem Betriebsprüfungsbescheid Beitragsforderungen aufgrund einer noch nicht abgewickelten Beitragszahlungspflicht festgesetzt worden sind (Ähnlich zur Beteiligtenfähigkeit aufgelöster Gemeinschaftspraxen BSG Urteil vom 29.6.2011 [B 6 KA 17/10 R](#) [SozR 4-2500](#) [ÄS 85 Nr 66 mwN](#)).

Ä

11

Der Betriebsprüfungsbescheid schafft die Grundlage für das nachfolgende Beitragsverfahren im Verhältnis zur GmbH (BSG Urteil vom 28.5.2015 [B 12 R 16/13 R](#) [SozR 4-2400](#) [ÄS 28p Nr 5 RdNr 21](#)) oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit der GmbH für das Vorgehen der Einzugsstelle gegen die Geschäftsführer (vgl BSG Urteil vom 29.3.2022 [B 12 KR 7/20 R](#) [Ä zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen](#)). Der Rentenversicherungsträger ist deshalb nicht gehindert, die Beitragspflicht auch dann festzustellen, wenn der Insolvenzverwalter bereits die Masseunzulänglichkeit angezeigt hat (BSG Urteil vom 28.5.2015 [B 12 R 16/13 R](#) [SozR 4-2400](#) [ÄS 28p Nr 5 RdNr 16 ff](#)). Nichts anderes kann in den Fällen gelten, in denen [wie hier](#) [ohne Insolvenzverfahren](#) die Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöscht zu werden droht.

Ä

12

Ob und wie ein die Beitragszahlungspflicht feststellender Verwaltungsakt trotz Vermögenslosigkeit oder Zahlungsunfähigkeit der GmbH vollstreckt werden darf oder ob die zwangsweise Durchsetzung der Beitragsforderung ausscheidet, ist nicht im Rahmen der Beitragsfestsetzung, sondern auf der späteren Ebene der Zwangsvollstreckung von den Krankenkassen als Einzugsstellen für die Beiträge in einem selbstständigen Verfahrensabschnitt zu prüfen, wenn die von der Arbeitgeberin zu zahlende Beitragssumme nicht freiwillig gezahlt wird (BSG Urteil vom 28.5.2015 [B 12 R 16/13 R](#) [SozR 4-2400](#) [ÄS 28p Nr 5 RdNr 21](#); vgl auch BSG Urteil

vom 28.6.2022 [BÂ 12Â KR 5/20Â RÂ](#) *â    juris, zur Ver  ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen*). Dabei erstreckt sich die Pflicht der Einzugsstellen, Beitragsanspr  che geltend zu machen, auch auf die Durchsetzung der die Beitragsschuld ersetzenden Schadensersatzanspr  che, zB gegen die Gesch  ftsfr  hrer einer GmbH ([     28h Abs   1 Satz   3](#), [     76 Abs   1 SGB   IV](#), [     823 Abs   2 BGB](#), [     266a StGB](#); *BSG Urteil vom 29.3.2022* [BÂ 12Â KR 7/20Â R  ](#) *     juris RdNr   12 f, zur Ver  ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen*). Die Betriebspr  fung hat insoweit den Zweck, den Einzugsstellen eine Berechnungsgrundlage f  r die ihnen obliegende Beitragseinziehung zu verschaffen. Die aufgrund einer Betriebspr  fung erlassenen Verwaltungsakte erbringen den Einzugsstellen den Nachweis r  ckst  ndiger Beitr  ge und sch  tzen sowohl sie vor der Haftung gegen  ber den anderen Sozialversicherungstr  gern ([     28r Abs   1 Satz   1 SGB   IV](#), *vgl BSG Urteil vom 29.3.2022 aaO*) als auch die Gesch  ftsfr  hrer einer GmbH vor Schadensersatzforderungen   ber die darin festgestellte H  he der Beitragsschuld hinaus.

  

13

b)   Die Kl  gerin ist auch als prozessf  hig zu behandeln. Ein Beteiligter ist prozessf  hig, soweit er sich durch Vertr  ge verpflichten kann; f  r Personenvereinigungen handeln ihre gesetzlichen Vertreter ([     71 Abs   1 und   3 SGG](#)). Zutreffend ist zwar, dass die Gesellschaft nach deren L  schung nicht mehr gem     [     35 Abs   1 Satz   1 GmbHG](#) durch ihre Gesch  ftsfr  hrer vertreten wird, denn durch diese Aufl  sung ([     60 Abs   1 Nr   7 GmbHG](#)) erlischt auch deren Vertretungsbefugnis. Hat jedoch ein Gesch  ftsfr  hrer vor L  schung der GmbH einen Prozessbevollm  chtigten mit der Prozessvertretung beauftragt, gilt die Vollmacht mit der Folge fort ([     202 SGG](#), [     86 ZPO](#)), dass der Rechtsstreit nicht unterbrochen ([     202 SGG](#), [     246 Abs   1 ZPO](#)), sondern trotz fehlender Prozessf  higkeit fortgesetzt wird (*vgl BFH Urteil vom 27.4.2000* [     I   R 65/98  ](#) *     BFHE 191, 494, juris RdNr   11   ff*). Daher kann offenbleiben, ob der Verlust der gesetzlichen Vertretungsmacht des Gesch  ftsfr  hrers einer GmbH trotz der M  glichkeit der Bestellung eines Nachtragsliquidators (*vgl* [     66 Abs   5](#), [     67 Abs   1 GmbHG](#); *vgl BFH aaO juris RdNr   17*), die Abweisung der Klage als unzul  ssig mangels Prozessf  higkeit rechtfertigt (*vgl BSG Beschluss vom 3.7.2003* [B   7   AL 216/02   B  ](#) [     BSGE 91, 146 = SozR 4    1500      72 Nr   1](#)).

  

14

c)   Die Klage ist auch nicht wegen fehlender Beschwer ([     54 Abs   2 Satz   1 SGG](#)) unzul  ssig. Der angefochtene Verwaltungsakt ist gegen  ber der Kl  gerin, die auch im Widerspruchsverfahren ([     62 SGB   X](#), [       83   ff SGG](#)) beteiligungsf  hig war ([     10 Nr   1 SGB   X](#)), mit der Zustellung des Widerspruchsbescheids an ihren Bevollm  chtigten bekanntgegeben und damit wirksam geworden ([     37 Abs   1](#), [     39 Abs   1 SGB   X](#)). Er hat sich nicht auf andere Weise erledigt ([     39 Abs   2 SGB   X](#)), sondern regelt *    * auch mit Wirkung f  r

die EinzugsstelleÂ weiterhin die Beitragspflicht und -h he.

Â

15

d)Â Schlie lich ist die Klage auch nicht wegen fehlenden Rechtsschutzbed rfnisses unzul ssig. Die von der Kl gerin Â nicht ihrem Gesch fts hrerÂ erhobene Einrede der Ver hrung und die damit m glicherweise einhergehende fehlende Durchsetzbarkeit der Beitragsforderung schlie t Â auch im Hinblick auf den zwischenzeitlichen Verzug des Gesch fts hrers nach L  Â nicht das berechtigte Interesse an der Rechtsverfolgung gegen den die Beitragspflicht feststellenden Verwaltungsakt aus.

Â

16

3.Â Liegen Â wie hierÂ die Voraussetzungen eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann ([   160 Abs  2 Nr  3 SGG](#)) vor, kann das BSG in dem Beschluss  ber die Nichtzulassungsbeschwerde den angefochtenen Beschluss aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zur ckverweisen ([   160a Abs  5 SGG](#)). Der Senat macht von dieser M glichkeit Gebrauch.

Â

17

4.Â Die Entscheidung  ber die Kosten des Beschwerdeverfahrens bleibt dem LSG vorbehalten.

Â

18

5.Â Die Streitwertfestsetzung folgt aus [   197a Abs  1 Satz  1 Teilsatz  1 SGG](#) iVm [   52 Abs  3](#), [   47 Abs  1 Satz  1](#) und [Abs  3](#) sowie [   63 Abs  2 Satz  1 GKG](#).

Â

Erstellt am: 29.03.2023

Zuletzt verändert am: 21.12.2024